

Mittheilung des Senats

vom 3. November 1875.

1. Signalvorrichtungen auf den Bahnhöfen.

Für Signalvorrichtungen auf den hiesigen Bahnhöfen u. s. w. hat sich ein Kostenerforderniß von M. 12,864.90 herausgestellt, dessen Bewilligung auf den Fond für außerordentliche Verwendungen der Senat, nach Vernehmung der Finanzdeputation, beantragt, indem er den darüber erstatteten Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen beifügt.

Bericht der Deputation. (Eingereicht am 3. November 1875.)

Anlage.

Die Kgl. Preussische Eisenbahndirection zu Hannover hat mitgetheilt, daß die Kosten der in den Jahren 1871 und 1872 zum Zwecke der Einführung einer neuen Signalordnung für Bahnhof Bremen beschafften elektromagnetischen Signale für die vorgeschriebenen Haltetelegraphen s. Z. vorschussweise auf Betriebsconto gebucht seien, während dieselben ausschließlich dem Bremer Staat zur Last fallen, und liquidirt nun diese Kosten mit M. 7773.24.

Für den gleichen Zweck sind unterm 3/15. Mai 1872 bewilligt worden für

die Weserbahn	M. 450.—
die Zweighbahn Geestemünde-Bremerhaven	" 900.—
den Bahnhof Bremerhaven M. 750, wovon jedoch nur	
noch zur Verfügung stehen	" 238.87

Wie nun die obengenannte Behörde nachweist, hat mit diesen auf Veranschlagungen vom Jahre 1868 basirenden Bewilligungen nicht ausgereicht werden können, da außer der eingetretenen Erhöhung der Arbeitslöhne und Materialpreise namentlich eine bedeutend größere Anzahl von Perron-, Halte-, Nachahmungs- und Zwischen-Telegraphen, sowie auch eine größere Anzahl von Stellböcken erforderlich geworden ist, als ursprünglich veranschlagt war.

Die desfallsigen Kosten betragen vielmehr für

die Weserbahn	M. 3309.76
die Zweighbahn Geestemünde-Bremerhaven	" 2331.57
den Bahnhof Bremerhaven	" 1039.20

Die Deputation beantragt daher die Nachbewilligung der fehlenden Beträge und zwar auf Anlage

des Bahnhofs Bremen	M. 7773.24
der Weserbahn	" 2859.76
der Zweighbahn Geestemünde-Bremerhaven	" 1431.57
des Bahnhofs Bremerhaven	" 800.33
zusammen	M. 12864.90

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. H. Schröder.**

2. Anschlußgleis der Strafanstalt.

Für das beschlossene Anschlußgleis der Strafanstalt hat sich nachträglich ein Mehraufwand von M. 1360 erforderlich gezeigt, deren Bewilligung der Senat, unter Mittheilung des darüber erstatteten Berichts der Gefängnißdeputation und nach Vernehmung der Finanzdeputation, beantragt.

Bericht der Deputation. (Eingereicht am 3. November 1875.)

Anlage.

In Folge ihres Berichts vom 22. Januar d. J. sind der Deputation für die Gefängnisse für Herstellung eines Anschlußgleises vor der Strafanstalt M. 3210 bewilligt worden. Mit diesem Betrage werden die Kosten zu bestreiten sein. Es hat sich indeß herausgestellt, daß auch ein Umbau der das Materialgleis mit dem

Hauptfahrgeleise der Eisenbahn verbindenden Anschlußweiche erforderlich wird, dessen Kosten auf M. 1360 veranschlagt sind, so daß die Gesamtkosten der Anlage M. 4570 betragen werden. Die Deputation hält aus den in ihrem obenerwähnten Bericht entwickelten Gründen auch die Verwendung dieses erhöhten Betrags durch die für die Verwaltung aus dem Anschlußgeleise erwachsenden erheblichen, namentlich auch pecuniären Vortheile gerechtfertigt und beantragt daher, daß ihr in Anrechnung auf die Kosten des Anschlußgleises ein Betrag von M. 1360 nachbewilligt werden möge.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Leopold Strube.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. November 1875.

1. Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt die Wahlordnung mit den Anträgen des Senats und der Deputation zu Ziffer 6 (Verh. S. 469 bezw. 474) und mit der Abänderung, daß zu Ziffer 15 das Wort „schriftliche“ vor „eingelegt werden“ eingeschaltet wird.

Sie verweist jedoch sämtliche unter 1—4 anliegenden Anträge zu §§ 5 und 6 des Gesetzes die Deputationen betreffend, an die berichtende Deputation und setzt ihre Beschlußfassung über die Vorlage bis zu deren Berichtserstattung aus.

- 1) In § 5 Absatz 3 hinter dem Worte „Wahl“ einzufügen „Wählbarkeit“.
- 2) Dem § 6 als letzten Absatz hinzuzufügen: „Als gewählt sind anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos“.
- 3) 1. Den § 5 zu ersetzen durch den § 5 des Gesetzes vom 27. April 1873;
2. den § 6 wie folgt zu fassen:

„Die Wahl geschieht nach den Wahlklassen für die Wahl in die Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen

1. die Vertreter aus der 1. und 2. Classe zus. 2 Deputirte

2. „ „ „ „ 3. „ „ 1 „

3. „ „ „ „ 4. „ „ 2 „

4. „ „ „ „ 5. 6. 7. u. 8. „ „ 1 „

Im Falle eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die 5. und 6. Classe zusammen einen, die 7. und 8. Classe zusammen einen Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstand haben, wählen nur die 1. bis 4. Classe nach obigem Verhältnisse.

Im Falle eine Deputation mit vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die Vertreter aus der 1. und 2. Classe zwei, aus der 3. 4. 5. 6. 7. und 8. zwei;

wenn dieselbe nur mit zwei Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter aus der 1. und 2. Classe einen, aus der 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Classe einen;

und bei Deputationen für Communalangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Classe zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Classe zusammen nach obigem Verhältnisse.

Im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der 2. und 4. Classe nicht wenigstens 10, und in jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens 5 Mitglieder betheiligen sollten, so ist